



Deutsche Emissionshandelsstelle  
Fachbereich E im Umweltbundesamt  
Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
UAL Z III

Alexanderplatz 6, 10178 Berlin  
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 0 (Zentrale)

Berlin, September 2004

## Anwendung der EHKostV

Bei der Anwendung der EHKostV bitte ich wie folgt zu verfahren:

### 1. Festlegung von Zahlungsterminen für die Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1 EHKostV)

Die DEHSt wird angewiesen, bei der Festlegung von Zahlungsterminen für die Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Emissionshandelsgebühr) in den Kostenbescheiden anzuordnen, dass die Gebühr zu jeweils 25 Prozent mit der Zuteilungsentscheidung und den drei Ausgabeterminen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfolgt. Bei Neuanlagen sollen die Zahlungstermine zu gleichen Teilen zu den Ausgabeterminen nach § 19 Abs. 1 und 2 des Zuteilungsgesetzes 2007 festgesetzt werden.

### 2. Aufhebung des Kostenbescheides im Falle eines Widerrufs nach § 9 Abs. 1 des Zuteilungsgesetzes 2007

Die DEHSt wird angewiesen, bei einem Widerruf der Zuteilungsentscheidung nach § 9 Abs. 1 des Zuteilungsgesetzes 2007 den Kostenbescheid insoweit aufzuheben, als der zugrunde liegende Zuteilungsbescheid widerrufen worden ist.

Begründung:

Zu 1: Mit der Anordnung von jährlichen Ratenzahlungen wird eine gleichmäßige Gebühreneinnahme über die Zuteilungsperiode erreicht. Die Aufteilung der Gebührensatzung über die Zuteilungsperiode erfolgt auch im Interesse der Gebührenschuldner, da die Ausgabe der Berechtigungen in jährlichen Tranchen erfolgt. Dies ermöglicht den Gebührenschuldnern eine periodengerechtere Abgrenzung der Gebühren.

Zu 2: In den Fällen des Widerrufs einer Zuteilungsentscheidung wegen Einstellung des Betriebs einer Anlage (§ 9 Abs. 1 ZuG 2007) wird der Gebührenbescheid mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, da die Zuteilungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 TEHG nur für die gesamte Zuteilungsperiode erfolgen kann.

Reinhard Kaiser